

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1885

299 (1.11.1885) Viertes Blatt

Karlsruher Tagblatt.

Nr. 299. Viertes Blatt.

Sonntag den 1. November

1885.

Bekanntmachung.

Nr. 36452. Die Erhöhung des Krankengelds bei Verletzungen durch Unfälle betreffend.

Die im Amtsbezirk Karlsruhe seßhaften Gemeindefrankenkassen, Orts- und Betriebskrankenkassen, eingeschriebenen und freien (nicht eingeschriebenen) Hilfskassen, sowie endlich die im Amtsbezirk errichteten örtlichen Zahlungstellen auswärtig seßhafter eingeschriebener Hilfskassen werden auf die unten abgedruckte Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 30. September l. J. nebst dem angeschlossenen Formular mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß den in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Arbeitern, welche durch einen Betriebsunfall verletzt werden, sofern und so lange sie wegen der dadurch bedingten Erwerbsunfähigkeit einen Anspruch auf Krankengeld haben, vom Beginn der fünften Woche seit Eintritt des Unfalls an bis zum Ablauf der 13. Woche das nach §. 5 Abs. 9 des Unfallversicherungsgesetzes und §§. 2 ff. der obigen Bekanntmachung zu berechnende erhöhte Krankengeld zu gewähren, und daß die Mehrausgabe an Krankengeld nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und des angeschlossenen Liquidationsformulars bei dem Betriebsunternehmer zurückzuerheben ist.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1885.

Groß-Bezirksamt.
v. Breen.

Bekanntmachung.

(Vom 30. September 1885.)

Den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, Seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes) betreffend.

Auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes erläßt das Reichsversicherungsamt die nachstehenden Ausführungsvorschriften:

§. 1.

Als Krankenkassen im Sinne des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes gelten: Die Gemeindefrankenkassen, die Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Innungs-, Baukrankenkassen, die Knappschaftskassen, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichsgesetzblatt Seite 125) errichteten eingeschriebenen Hilfskassen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, sofern die Mitglieder dieser Hilfskassen gemäß §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes von der Verpflichtung, einer der vorgenannten Kassen beizutreten, befreit sind.

§. 2.

Der im §. 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der fünften Woche (dem 29. Tage) nach Eintritt des Unfalls an bis zum Ablauf der dreizehnten Woche für jeden Tag zu gewähren, für welchen ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich oder statutengemäß besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mit zu zählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutengemäß gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist. (§§. 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes.)

§. 3.

Ist der Verletzte in einem Krankenhaus untergebracht, und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat (vergleiche §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes insoweit zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.)

Hat dagegen der in einem Krankenhaus untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 a. a. O. nur insoweit zu leisten, als ihm nach §. 21 Biffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes statutengemäß ein Anspruch auf Krankengeld zusteht, und dieses den Betrag von einem Sechstel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.)

Anmerkung ¹⁾ Nach §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in §. 6 daselbst festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Wird das nach §. 6 cit. zu gewährende Krankengeld gemäß §. 5 Absatz 9 cit. auf zwei Drittel des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich entsprechend das nach §. 7 Absatz 2 zu gewährende Krankengeld auf die Hälfte von zwei Dritteln, d. i. auf ein Drittel des Arbeitslohnes.

²⁾ Nach §. 21 Biffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes kann neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus ein Krankengeld bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Tagelohns auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben. Hiernach verhält sich das dem alleinstehenden Verletzten höchstens zu gewährende Krankengeld zu dem Krankengeld, welches beim Vorhandensein von Angehörigen gemäß §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren ist, wie 1 zu 2. Wird nun das letztere Krankengeld gemäß der vorstehenden Anmerkung von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ des Arbeitslohnes erhöht, so erhöht sich im gleichen Verhältnis das dem alleinstehenden Verletzten zu gewährende Krankengeld von $\frac{1}{8}$ auf $\frac{1}{6}$ des Arbeitslohnes.

§. 4.

Hilfskassen, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§. 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes), haben dem verletzten Kassenmitgliede für die im §. 2 angegebene Zeit als Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 cit. so viel zu gewähren, als zur Erreichung von elf Zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist.)

§. 5.

Beträgt, abgesehen von dem Falle des §. 4, das gesetzliche oder statutengemäße Krankengeld, welches der Verletzte aus einer Krankenkasse allein oder aus mehreren Krankenkassen zusammen zu beanspruchen hat, bereits zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus §. 5 Absatz 9 cit. ein Anspruch auf einen Mehrbetrag nicht zu. Ebenso wenig hat in diesem Falle die Krankenkasse auf Grund dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

§. 6.

Bestehen Bedenken gegen den Anspruch des Verletzten auf den in §. 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Ansprüche Mitteilung zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hierdurch die Bedenken nicht beseitigt werden, so hat die Verwaltung auch die Orts-Polizeibehörde sowie die Organe der beteiligten Berufsgenossenschaft um eine Aeußerung zu ersuchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§. 5 Absatz 11 a. a. O.), über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschließen.

§. 7.

Die Auszahlung des Mehrbetrages Seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zahlterminen zu erfolgen, welche für das gesetzliche oder statutengemäße zu gewährende Krankengeld bei der Kasse eingeführt sind.

§. 8.

Die der Krankenkasse in Befolgung des §. 5 Absatz 9 cit. erwachsene Mehrausgabe an Krankengeld ist ungesäumt nach der Wiederherstellung des verletzten Kassenmitgliedes, nach dem etwa erfolgten Ableben desselben, beziehungsweise nach Ablauf der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls bei dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, zur Erstattung zu liquidiren.

§. 9.

Der Liquidation ist das nachstehende Formular zu Grunde zu legen.

§. 10.

Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und bei Knappschaftskassen kann abweichend von den Bestimmungen in §§. 8 und 9 die Liquidation

¹⁾ Da nach §. 5 Absatz 9 cit. das Krankengeld von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{2}{3}$, also um $\frac{1}{6}$ zu erhöhen ist, so erhöht sich der im §. 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes bestimmte Mindestbetrag von $\frac{3}{4}$, wovon $\frac{1}{4}$ die Stelle freier Kur vertritt, um $\frac{1}{6}$, mithin auf $\frac{11}{12}$.

nach freier Vereinbarung zwischen den Betriebsunternehmern und den Kassenverwaltungen auch in bestimmten Zwischenräumen und für mehrere Kassenmitglieder gemeinschaftlich erfolgen.

Berlin, den 30. September 1885.
Das Reichs-Versicherungsamt.
Böbiker.

Liquidation
auf Grund

des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Krankenkasse (Name, Art, Sitz):

Aufsichtsbehörde (Name, Sitz):

1. Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat; Name des Unternehmers (Firma); genaue Ortsangabe (eventuell Straße und Hausnummer):	
2. Vor- und Zuname des verletzten Kassenmitgliedes; Wohnort, Wohnung:	
3. Datum des Unfalls:	
4. Datum	a. der Wiederaufnahme der Arbeit, oder zu a.: b. des erfolgten Ablebens, oder zu b.: c. des Ablaufs der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls: zu c.:

5. Anzahl der Tage, für welche dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zur Wiederherstellung (bis zum etwa erfolgten Ableben, beziehungsweise bis zum Ablauf der dreizehnten Woche) Krankengeld gezahlt worden ist:

6. Betrag des	a. der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Arbeitslohnes M.
	b. (gesetzlichen) (statutenmäßigen) Krankengeldes für den Tag M.
	c. auf Grund des §. 5 Abs. 9 des Unfallversicherungsgesetzes für den Tag gewährten Krankengeldes M.

7. Berechnung. — Das verletzte Kassenmitglied hat vom Beginn der fünften Woche seit Eintritt des Unfalls an Krankengeld insgesamt empfangen: und zwar für . . . Tage (vergleiche Ziffer 5) à . . . M. (vergleiche Ziffer 6 c.), zusammen . . . M. Dem Kassenmitgliede stand für die gleiche Zeit (gesetzlich) (statutenmäßig) zu und zwar für . . . Tage (vergleiche Ziffer 5) à . . . M. (vergleiche Ziffer 6 b.), zusammen . . . M.

Mehrauslage, welche der Kasse vom Betriebsunternehmer zu erstatten ist M.

8. Bemerkungen:

Auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes werden Erw. wird die zufolge Beschlusses des Kassenvorstandes vom ergebenst ersucht, der unterzeichneten Kasse zu Händen des Herrn die vorstehend begründete Mehrauslage zum Betrage von (in Buchstaben) M. bis zum gefälligst erstatten zu wollen.

Ort und Datum Unterschrift: An

Den vorstehend liquidirten Betrag von M. erhalten. Ort und Datum: Unterschrift:

Zur Beachtung.

Nach §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutenmäßig zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der beteiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der vorstehenden Bestimmung unter den Beteiligten entstehen, sind nach Maßgabe des §. 5 Absatz 11 a. a. O. und des §. 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes von der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Größte Auswahl
Mützen, Hosenträger, Cravatten, Reisedecken, Sandkoffer
empfehlenswert billigt
C. A. Zeumer,
127 Kaiserstraße 127.

Damenkleider,
elegante (nach neuestem franz. Journal), sowie auch einfachere und Kinderkleider werden billigt angefertigt von **Frau Lina Schapke**
10.5. Waldstraße 38.

Regenschirme
aller Qualitäten,
sehr solides Fabrikat, in sehr großer Auswahl billigt.
C. A. Zeumer,
127 Kaiserstraße 127.

Damen-Knopfstiefel
in Kidleder sowie in feinem Kalbleder, eleganteste Façon, empfiehlt in größter Auswahl billigt
G. Traub,
Kaiserstraße 62.

Teppiche, Tischdecken
und **Bodenläufer**
in großer Auswahl bei
T. Hirt, Rüppurverstraße 17.

Tanz-Schuhe
in Bronze und schwarz,
neueste Façon, à M. 3.50 per Paar empfiehlt in größter Auswahl
G. Traub,
Kaiserstraße 62.

Kalbleder-Damenstiefel mit und ohne Wollfutter von 6 M. an empfiehlt bestens sortirt
G. Traub,
Kaiserstraße 62.
Filzstiefel und Pantoffeln zu den billigsten Preisen.



W. Göttle
empfehlenswert
sein grosses Lager geschmackvoller und billiger
Gaslüstres, Speisezimmerlampen, Ampeln, Laternen
4.1. etc. etc.
unter Zusage solidester Bedienung.

Loose
zur Haupt- und Schlussziehung, II. Lotterie der Stadt Baden.

Ziehung nächsten Mittwoch.
Gewinne im Werthe von 50, 20, 10, 5, 3, 2 und 5 mal eintausend Mark, im Ganzen 3000 Gewinne im Werthe von 154600 Mark. Loose noch vorräthig bei

C. W. Keller, am Ludwigsplatz.
Federnpflöckchen-Wagen
verschiedener Konstruktion sind unter Garantie sehr billig zu verkaufen.
3.3. **M. G. Klein, Seilbronn.**

Anzeige.

Mein Stellenvermittlungsbüreau befindet von heute an **Kaiserstraße 40** im Hof rechts, was ich hiermit ergebenst anzeige.
2.2. Frau **Müllich.**

Wilhelm Göttle,
Gas- und Wasserleitungs-Geschäft,
150 Kaiserstraße 150.
Haupt-Specialität:
Bade-Artikel.
Bestes Lager am Platze und billigste Bezugsquelle.

Neueste patentirte selbstthätige **Thürenschießer,** geräuschlos und leichtgehend, für Zimmerthüren und Hausthore. 3.2.
Alleinverkauf für Baden bei **A. Hoffmann, Kaiserstr. 136.**

Antiquarische Bücher jeder Art, **Prachtwerke, Jugendschriften, Photographien,** reichhaltiges **Kupferstichlager,** Radirungen, Handzeichnungen etc. etc. zu billigen Preisen während der Messe, empfiehlt **Anna Schaefer,** Trottoirreihe gegenüber dem Deutschen Hof, Ecke Kaiserstraße.

Selbstgemachte Eiernudeln für Suppen und Gemüse empfiehlt in stets frischer Waare **W. Bauer, Bäcker, Waldstraße 3.**

Täglich frisch von Molkerei Laichingen (schwäb. Alp) **Süßrahm-Tafelbutter,** Kochbutter in feinsten Qualität, sowie frische Eier empfehlen **Geschwister Mack, Waldstraße 30.**

Vorzüglich anerkannte **Villinger-, Wiener-, Lyoner-, Leber- und Salami-Würste** sind stets vorrätzig bei **Fr. Gierich, Wilhelmstraße 51.**

Jeden Tag **ächte Wienerwürstchen,** sowie Sonntag Morgens **ächte Münchner Weiß- und Bratwürste** zu haben bei **Robert Gerwig, Würstler, 34 Spitalplatz 34.**

Extrafine Milchbrode jeden Tag von Morgens 6 Uhr an empfiehlt **W. Bauer, Bäcker, Waldstraße 3.**

Süßen Niersteiner empfiehlt 3.1. **W. Burkart** zum Weinstüble **Neuen weißen Wein** per 1/2 Liter 20 Pf., sowie **neuen rothen Wein** per 1/4 Liter 15 Pf., empfiehlt **Eduard Le Fevre, Deutsche Eiche, Augartenstraße 60.**

Hôtel Grüner Hof. Heute Sonntag den 1. November **Plat du jour** von Abends 6 Uhr ab: **Häsenragout mit Knödeln.** 70 Pf. nebst reichhaltiger Speisefarte. Gleichzeitig empfehle einen guten „**Neuen**“ das 1/2 Liter zu 20 und 30 Pfennig. **Paul Lutz.**
Restauration Haller empfiehlt wieder **süßen Most, neue Weine,** einen guten **Stoff Moninger'schen Biers,** **Falte und warme Speisen,** wozu ergebenst einladet **J. Haller.**

Zwiebelfuchen von 9 Uhr ab empfiehlt **W. Becker, zur Mainau, Waldstraße 93.**

Bierbrauerei Maisack, Werderplatz. * Heute frische **Bratwürste mit Sauerkraut** empfiehlt **Max Wolf, Metzger.**
Restauration zum Salmen. Mittagstisch von 50 Pf. und 80 Pf., sowie frisch angekommenen **süßen Rothweiler** empfiehlt **F. Förderer.**



Verein bildender Künstler.
Haupt-Generalversammlung.
Dienstag den 3. Nov. 1885, Abends 8 Uhr.
Tagesordnung:
1. Rechenschaftsbericht.
2. Kugelung.
3. Neuwahl des Vorstandes. 3.1.

Freiwillige Feuerwehr.
II. Compagnie.
Montag den 2. November, Abends 8 1/2 Uhr, Monatsversammlung bei Kamerad **Schindler** (hier Jahreszeiten). 2.1. **C. Markstahler.**

- Standesbuchs-Auszüge.**
- Geschließungen:**
- 31. Dft. Ernst Ungerer von Pforzheim, Kaufmann alda, mit Amalie Dollmäscher von hier.
 - 31. " Friedrich Reis von Weingarten, Kaufmann hier, mit Wilhelmine Peter von hier.
 - 31. " Thomas Herr von Neusäß, Modellschreiner hier, mit Luise Jürgensen von hier.
 - 31. " Johann Petri von Gochsheim, Fabrikarbeiter in Mühlburg, mit Wilhelmine Treulle von Kürnbach.
 - 31. " Eduard Köstel von Forchheim, Schreiner hier, mit Luise Petri von Gochsheim.
 - 31. " Friedrich Pollock von hier, Buchbinder hier, mit Johanne Schröder von Rodelheim.
 - 31. " Georg Kiesel von Berwangen, Lokomotivführer hier, mit Marg. Fischer von Gagsfeld.
 - 31. " Christoph Wipes von Godelsheim, Landwirt alda, mit Wilhelmine Specht von Godelsheim.
 - 31. " Gustav Hug von Laufen, Mechaniker in Rastatt, mit Franziska Grieshaber von hier.
 - 31. " Wilhelm Lehn von hier, Kaufmann in Mannheim, mit Elisa Spehn von hier.
- Geburten:**
- 24. Dft. Otto Ludwig, Vater Edw. Glaser, Installateur.
 - 28. " Martha Elisabetha Bertha, Vater Alb. Prinz, Bierbrauereibesitzer.
 - 29. " Hermann Georg, Vater Joh. Breger, Schneider.
- Todesfälle:**
- 30. Dft. Marie Klebe, Privatier, ledig, alt 68 Jahre.
 - 30. " Anton, alt 2 Monate 4 Tage, Vater Gasner Weber.
 - 30. " Anna, alt 24 Tage, Vater Schriftfeger Gerspach.
 - 30. " Johann Speer, Kreisgerichtsrath a. D., ein Chemann, alt 71 Jahre.

Kleiderstoffe, Buckskins, Regenmantelstoffe, Baumwollwaaren

habe **große Posten** unter **Preis** übernommen, welche, um möglichst rasch damit zu räumen, ebenso wieder abgebe.

Buckskin, Zwirn, schwere Waare, 140 cm breit . . . per Meter **M. 2.20**
Cachemires, schwarz, reinwollen, 120 cm breit . . . " " **M. 1.20**
Regenmantel-Buckskin in allen Farben, 140 cm breit . . . " " **M. 1.80**
Große Posten waschächte Bettzeuge, dauerhafte Qualität, 82 cm breit. . . " " **M. -.55**

Drill, Barchent, Schürzenzeuge, Weißwaaren, Semdenstoffe, Flanelle für Kleider, **Vorhänge** in weiß und Manillastoffen, **Bodenläufer, Vorlagen, Decken** aller Art in Manilla, Wolle und Leinen.

Große Auswahl in Winter- und Regenmänteln u. s. w. u. s. w.

Gustav Cahnmann,
S. Guggenheim's Nachfolger,
22 Kaiserstraße 22.

Die Württembergische Hypothekenbank in Stuttgart gibt bekannt, daß sie die **Agentur für Vermittlung von Hypothek-Darlehen in Karlsruhe**

dem Herrn J. Burkard in Karlsruhe, 156 Kaiserstraße,
übertragen hat, welcher Anträge hierauf unter Uebergabe der Verlagscheine entgegennimmt und zu
jeder gewünschten Auskunft bereit ist.
Diese Darlehen werden gewährt gegen erste Hypothek bis zur Hälfte des pfandgerichtlichen
Schätzungswerts einer Liegenschaft un kündbar auf bestimmte Zeit oder gegen Rückzahlung in Annui-
täten zu billigstem Zinsfuße.
Stuttgart, den 27. Oktober 1885.

Württembergische Hypothekenbank.



Deutsches Reichs-Patent. **Irtsche Oefen**

Musgrave's System langsamer Verbrennung. Beste und
rationellste Dauerheizung durch Cokesfüllöfen mit Chamotte.
Billigste Zimmeröfen von M. 30 an.
Haupt-Niederlage für Deutschland:
F. H. Esch, Mannheim.
Die Vertretung dieser Oefen für **Karlsruhe** habe ich über-
nommen.
Architekt **G. Zinser, Karlsruhe,**
127. 8 Scheffelstrasse.



Die Ursache vieler Krankheiten ist die Zugluft in den
Aborten. Man schützt sich gegen dieselbe am besten durch An-
bringen meiner pat. transportablen **Closeteinsätze**, welche von
Jedermann leicht zu befestigen und ebenso bequem wieder zu ent-
fernen sind.
W. Stöltzle, Closetfabrik, München.
In Karlsruhe sind meine Closets zu beziehen durch das
Installationsgeschäft von **W. Götte**, und ist derselbe in Stand
gesetzt, zum Fabrikpreise abgeben zu können.



Fertige Hufeisen, Patent Luchaire.

Anerkannt bester Beschlag.
Ich halte Lager und stehen Musterstücke und Be-
schreibungen zu Diensten.
**L. J. Ettlinger,
Karlsruhe.**

Gasthaus zum Goldenen Karpfen.

Heute von Vormittag 9 Uhr ab
Spanferkel mit Sauerkraut.

Gasthaus zum Goldenen Karpfen.

Heute wieder ganz süßen Kappoltzweiler.

Stephanienbad Bietertheim.

**Glatterthaler süßer und federweißer,
Schroffensteiner Reiziger,**

wozu freundlichst einladet

Urb. Schurhammer.

Gasthaus-Eröffnung und Empfehlung.

2.1. Mit dem Heutigen habe ich das
Gasthaus zur Sonne in Durlach
eröffnet. — Indem ich dies dem verehrlichen Publikum höflichst mittheile, erlaube ich mir, auf meine
neuen und alten reinen **Weine** sowie auf **warme und kalte Speisen** in bester Waare aufmerk-
sam zu machen und bitte um geneigtes Wohlwollen.
Durlach, den 28. Oktober 1885. Hochachtungsvoll
**Wilhelm Kraus, Metzger,
„zur Sonne“.**

Druck und Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung, redigirt unter Verantwortlichkeit von W. Müller in Karlsruhe.

Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag den 1. Nov. IV. Quartal 115.
Abonnementvorstellung **Joseph und seine
Brüder.** Oper in 3 Aufzügen. Musik von
Mehul. Anfang 6 Uhr. Ende halb 9 Uhr.
Montag den 2. Novbr. Theater in Baden.
Extra-Vorstellung außer Abonne-
ment. Zum Vortheil der Genossenschaft deut-
scher Bühnengehöriger. **Das Käthchen
von Heilbronn**, oder: **Die Feuer-
probe.** Großes historisches Ritterstückspiel
in 5 Akten und einem Vorspiel von Heinrich
von Kleist. Anfang halb 7 Uhr.
Dienstag den 3. November. IV. Quartal.
116. Abonnement-Vorstellung. Zum ersten
Male wiederholt: **Marquise.** Schau-
spiel in 5 Akten von Koppel-Gilfeld.

Karlsruher Wochensaal.

Groß. Kunsthalle. Geöffnet Sonntag, Mittwoh und
Freitag 11-1 Uhr Vorm. und Nachm. 2-4 Uhr.
Kunstverein. Eingang vom Schloßplatz bei dem
Botanischen Garten. Geöffnet Sonntag und Mittwoch
Vorm. 11-1 Uhr und Nachm. 2-4 Uhr. Dienstag
und Freitag Vorm. 11-1 Uhr. Eintrittspreis für
Nichtmitglieder 20 Pf. Neu zugegangen:
409. Bauernhaus a. d. Gutach, von Lindemann-From-
mel jun. hier.
411. Aquarellstudien und Zeichnungen aus London
und Oberitalien, von R. Gyth hier.
413. Der Dudelsackspieler, von G. Vorländer in Stuttgart.
414. Fuchs, von G. Peter hier.
415. Pinnenhafen in Vorecht, von Professor G.
Tenner hier.
416. Am Kanal, von demselben.
417. An der nordfranzösischen Küste, von G. Juel hier.
418. Ein Frühlingstag, von H. Stromeyer hier.
419. Rosen, von Dr. Peisch hier.
420. Hüftbild einer altentischen Dame, von Friedr.
Hedenmüller.
421. Kunstler auf der Welle, von Franz Duaglle.
Groß. Naturalienkabinett. Geöffnet Sonntag
und Mittwoch von 11-1 Uhr und 2-4 Uhr.
Groß. Alterthümer-Sammlung, Ethnogra-
phische Sammlung, Waffenkammer. Ge-
öffnet Sonntag und Mittwoch von 11-1 und Nach-
mittags von 2-4 Uhr.
Landesgewerbehalle. Karl-Friedrichstraße 17. Un-
entgeltlich geöffnet.
Ausstellung: Dienstag bis Samstag von 10-12
und 2-4 Uhr. Sonntag von 11-12 und 2-4 Uhr.
Montag geschlossen.
Bibliothek und Vorbilder-Sammlung: An Wochent-
agen von 10-12 und 2-4 Uhr (außer Montag
Nachmittag), sowie Dienstag und Freitag von 8-10
Uhr Abends.
Neu zugegangen:
Für die bleibende Sammlung:
Von E. Wesp in Frankfurt a. M.: 1 Petroleum-
heizapparat zum Befestigen von Leim und Besch für
Buchbinder u. Von K. Weidler in Stuttgart:
1 in Silber getriebener Behälter.
Vorübergehend ausgestellt:
Von dem Kunstgewerbe-Museum in Buda-
pest: 1 Sammlung galvanoplastischer Nachbildungen.
Von E. Schneider in Neustadt: 1 Ledereinband
mit reicher Handschmuckung. 1 Schreibmappe in Leder-
schnitt. Aus Privatbesitz: 1 altes Krüßlein aus
Eisenblech. Von D. Leupold in Stuttgart: 2 Pre-
servatoren zum Fälscherhalten von Nahrungsmitteln.
Von J. Nagel in Mühlburg: 1 Gipsfontäne. Von
Dr. Lautermilch & Sohn in Karlsruhe: 1 Paar
Pferdegeschirre mit reichem silberplattirtem Beschlag.
Von G. Pittschast in Leipzig: 1 Schnellbohr-
maschine.

**There will be no English Services
on Sunday Nov. 1.**
Rev. J. B. Harding, E. A. Chaplain,
Gartenstrasse 21.

Gottesdienst. — 2. Nov. 1885.
Allerseelen.
Katholische Stadt-Gemeinde.
Katholische Stadtpfarrkirche.
7 Uhr hl. Messe.
8 Uhr: Kindergottesdienst.
10 Uhr: Mariäin, Traueramt, Landes- und Gräber-
besuch.
(Alt-)Katholische Stadt-Gemeinde.
Montag den 2. November (Allerseelentag) 9 Uhr:
Kleine Kirche: Petr Stadtpfarrer Wobenstein.